

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und drei und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 29. Oct. 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über das allgemeine Strafgesetz, die Vergehungen gegen Gesetze über indirecte Staatsabgaben betreffend. §§. 44. — 56.

Das vom Abg. Roux erhobene Bedenken, als wenn das Deputationsgutachten eine kleine Modification einführe, wird vom Referenten beseitigt, und sodann das Gutachten der Deputation und der S. unter dieser Abänderung angenommen.

Da bei den §§. 44. u. 45., welche die Fortsetzung der vorigen enthalten, keine Erinnerungen gemacht wurden, nahm man sie sofort an.

§. 46. lautet:

(5. Beleidigung der Verwaltungs-officianten.) Wer sich gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Verwaltungsbeamten und Officianten Beleidigungen erlaubt, hat a) wegen wörtlicher Beleidigungen oder verächtlicher Behandlung vierzehntägiges bis vierwöchentliches Gefängniß, oder verhältnißmäßige Geldstrafe, b) wegen thätlicher Beleidigungen hingegen dreimonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß, nach richterlichem Ermessen als Strafe verwirkt.

Abg. Meisel findet den Ausdruck verächtliche „Behandlung“ sehr vage und glaubt, daß durch das Wort: Beleidigungen, schon genug gesagt sei.

Referent antwortet, daß sich dieß auf den allgemeinen Ausdruck der Verächtlichkeit beziehe; man könne jemanden wörtlich angreifen, aber auch durch solche Handlungen, wodurch seine Ehre verloren würde.

Abg. Sachse theilt das Bedenken des Abg. Meisel; man dürfe übrigens nur das Wort: „wörtlich“ auslassen; denn sonst ginge es zu weit, wenn ein Zollbeamter vielleicht etwas für eine verächtliche Handlung ansehe, und zugleich die Strafe eintreten könne.

Auch Abg. Secretair Bergmann erklärt sich für den Wegfall der Worte: „verächtliche Behandlung.“

Der Antrag des Abg. Meisel wird nun unterstützt, und macht

Staatsminister v. Zeschau den Vorschlag: den 2. Satz unter b. wegen thätlicher Beleidigungen 3- bis 6monatliches Gefängniß heraufzunehmen, mit a. zu bezeichnen, und den unter b. so zu fassen: „wegen anderer Beleidigungen 14tägiges bis 4wöchentliches Gefängniß, oder verhältnißmäßige Geldstrafe.“

Abg. Meisel läßt hierauf sein Amendement fallen, und die Kammer nimmt den §. nach der vom Staatsminister vorgeschlagenen Fassung an.

§. 47. enthält Folgendes:

Vorgängige Aufreizung des Injurianten von Seiten der Officianten durch ungeziemendes und barsches Benehmen, oder beleidigende Aeußerungen und Handlungen, bewirkt in den §. 46. berücksichtigten Fällen Strafmilderung.

Abg. Meisel hält dafür, daß wohl Fälle eintreten könnten, wo eine völlige Strafflosigkeit statt finden dürfte; hier heiße es aber nur Strafmilderung; und doch könne der Fall sein, daß ein Officiant ganz allein die Schuld trage, wenn er z. B. im Trunke sei, und angreife, so dürfe man sich doch wehren.

Referent: Der §. 47. beziehe sich auf §. 83.; darnach habe sich der Richter bei dem Ermessen der Strafe nach den allgemeinen Strafbedingungen zu richten. Nun sei angenommen, daß, wenn man auch aufgereizt werde, indem ein anderer injurire, dieses zwar die Strafe mildere, aber nicht ganz davon befreie, weil man annehme, es sei eine Folge des Zorns, und man solle sich nicht dazu verleiten lassen. Auch lasse sich hier keine allgemeine Regel feststellen.

Abg. v. Thielau erklärt, sich nicht von den Ansichten des Referenten überzeugen zu können. Bei den Injurien unter Privaten müsse immer erst ein Kläger da sein, hier aber sei ein Fall vorhanden, wo der Staat strafe. Man müsse einen Unterschied zwischen a. und b. machen, und er wünschte, daß hinzugesetzt würde: „in den §. 46. sub a. berücksichtigten Fällen Strafmilderung, in denen sub b. hingegen gänzlicher Erlass.“

Das Amendement findet zahlreiche Unterstützung, worauf Staatsmin. v. Zeschau bemerkt, daß es wohl nicht angemessen sein dürfte, diesen Unterschied zu machen. Man sei von der Ansicht ausgegangen, daß eine Injurie wirklich begangen werde, daß also das Factum feststehe, und dieses allein berücksichtige der §. Sollte der Fall eintreten, welchen der Abg. v. Thielau bemerkt, so werde der Richter selbst den Fall nicht als einen solchen bezeichnen, wo eine Injurie statt gefunden; es würden sich demnach die Injurien compensiren. Dann müsse er noch bemerken, daß in einem Strafgesetze nicht angemessen erscheine, Strafflosigkeit auszusprechen, denn dann sei kein Straffall vorhanden.

Abg. v. Thielau nimmt in Bezug auf die letztere Bemerkung sein Amendement zurück, und stellt die Frage, ob nicht gut sei, zu setzen: „nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Rechts.“

Referent glaubt, es würde sich die Sache erledigen, wenn man einschalte: „vergleiche §. 82.“

Abg. Art stellt folgendes Amendement: „oder nach Befinden selbst gänzlichen Erlass der Strafe,“ wird jedoch nicht ausreichend unterstützt.